

22.01.2014

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

#### A Problem

Zivilurteile sind grundsätzlich nach § 709 S. 1 ZPO gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Sicherheitsleistung dient dem Schutz des Vollstreckungsschuldners. Er soll für den Fall, dass das vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil in höherer Instanz revidiert wird, vor einem Schaden bewahrt werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft erhält der Vollstreckungsgläubiger die Sicherheitsleistung zurück – und zwar inklusive Zinsen. Bei diesen Zinsen handelt es sich um Steuergelder, die aus den Länderhaushalten bezahlt werden. Insgesamt neun Bundesländer haben diese Zinszahlungen inzwischen gestoppt, indem sie die Verzinsung hinterlegten Geldes aus ihren jeweiligen Hinterlegungsgesetzen gestrichen haben.

Zu den wenigen Bundesländern, in denen Sicherheitsleistungen noch immer verzinst werden, zählt ausgerechnet das hoch verschuldete Nordrhein-Westfalen. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 HintG NRW werden Sicherheitsleistungen hierzulande sogar zu einem Zinssatz von einem Prozent jährlich verzinst und damit weitaus besser, als Bankeinlagen. Allein im Haushaltsjahr 2014 schlagen die Aufwendungen des Landes in Hinterlegungssachen für die nordrhein-westfälischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit 660.000 Euro zu Buche.

#### B Lösung

Durch eine Neufassung des § 12 HintG NRW wird die Verzinsung hinterlegten Geldes abgeschafft.

#### C Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

Datum des Originals: 21.01.2014/Ausgegeben: 23.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Keine. Stattdessen wird der Landeshaushalt künftig jedes Jahr um 660.000 Euro entlastet.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Justizministerium.

**F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Eine gesonderte Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt. Eine Berichtsfrist ist bereits in § 37 Absatz 2 des geänderten Gesetzes enthalten.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes  
Nordrhein-Westfalen  
(HintG NRW)**

### **Artikel 1 Änderung des Hinterlegungsgesetzes**

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 12 Verzinsung**

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.“

### **Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)**

#### **§ 12 Verzinsung**

(1) Geld, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist, ist zu einem Zinssatz von einem Prozent jährlich zu verzinsen. Beträge unter 10 000 Euro und Zinsen werden nicht verzinst.

(2) Die Verzinsung beginnt, sobald die Annahmeanordnung erlassen und der Betrag bei der Hinterlegungskasse oder einer ihr angeschlossenen Gerichtszahlstelle eingezahlt ist. Die Verzinsung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung nicht vorgelegen hat.

(3) Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages der Auszahlungsverfügung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch auf solche Beträge anzuwenden, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.

2. Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

**„§ 12a  
Verzinsung in Altfällen**

(1) Zinsansprüche, die bis zum 30. Juni 2014 nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1: Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

#### Zu Nummer 1 (Änderung des § 12)

Mit der Änderung des § 12 wird die Verzinsung hinterlegten Geldes abgeschafft. Nordrhein-Westfalen folgt damit dem Vorbild der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, die eine Verzinsung hinterlegten Geldes in ihren jeweiligen Hinterlegungsgesetzen bereits explizit ausgeschlossen haben.

Die Abschaffung der Verzinsung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land über die Hinterlegungsstellen zur Annahme von Hinterlegungen verpflichtet ist, Hinterlegungen nur auf Antrag und (jedenfalls auch) im Interesse der Beteiligten erfolgen, Gebühren für den mit Geldhinterlegungen verbundenen Verwaltungsaufwand aber nicht erhoben werden. Es erscheint unangemessen, den Landeshaushalt – und damit letztlich alle nordrhein-westfälischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler – darüber hinaus auch noch mit Zinsaufwendungen zu belasten.

Für die Abschaffung der Hinterlegungszinsen spricht schließlich der nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand, der mit der genauen Berechnung und Auszahlung der Zinsen im Einzelfall verbunden ist.

Eine verfassungsrechtliche Pflicht, hinterlegtes Geld zu verzinsen, besteht nicht (OLG Dresden, Urt. v. 10. Mai 2006 – 6 U 2325/05, Rn. 44 ff.; Wiedemann/Armbruster, Bayerisches Hinterlegungsgesetz, 2012, Artikel 16 Fn. 1 zu Rn. 1).

#### Zu Nummer 2 (Einfügen des § 12a)

Der neu eingefügte § 12a enthält die im Hinblick auf den Wegfall der Verzinsung notwendige Übergangsvorschrift.

§ 12a Absatz 1 stellt klar, dass bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Zinsansprüche unverändert bestehen bleiben. Bei nach Inkrafttreten des Hinterlegungsgesetzes zum 1. Dezember 2010 vorgenommenen Geldhinterlegungen richtet sich die Verzinsung bis einschließlich 30. Juni 2014 mithin ausschließlich nach § 12 in seiner bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung. Mit Ablauf des 30. Juni 2014 endet die Verzinsung in jedem Falle.

Bereits zur Hinterlegungsordnung wurde vertreten, dass eine Berechnung und Auszahlung von Hinterlegungszinsen nur auf Antrag erfolgt (vgl. KG Berlin, Urt. v. 12. Juni 1996 – 24 U 690/96, NJW-RR 1996, 1202, 1203). Für die Zeit ab dem 1. Juli 2014 wird dies nun – unter gleichzeitiger Einführung einer Ausschlussfrist – in dem neuen § 12a Absatz 2 klargestellt. Die Ausschlussfrist beginnt zu laufen, wenn die empfangsberechtigte Person von der Herausgabebeanordnung bezüglich der Hauptsache Kenntnis erlangt hat.

## **Zu Artikel 2: Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
Jens Kamieth

und Fraktion